

Projektsteuerungsvertrag

zwischen dem
Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH
vertreten durch

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

**für das Bauvorhaben
Neubau OP-Gebäude
Klinikum Aschaffenburg – Alzenau
Standort Aschaffenburg**

Inhalt

§ 1	Gegenstand und Ziele des Vertrages und des Projekts	3
§ 2	Grundlagen des Vertrages	4
§ 3	Umfang der Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 4	Allgemeine Vertragspflichten	7
§ 5	Stufenweise Beauftragung	9
§ 6	Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter	10
§ 7	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	11
§ 8	Termine und Fristen	12
§ 9	Honorarermittlung und Nebenkosten	12
§ 10	Zahlungen	15
§ 11	Kündigung	16
§ 12	Haftung und Verjährung	16
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	17
§ 14	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	17
§ 15	Herausgabeanspruch des Auftraggebers	18
§ 16	Urheberrecht	18
§ 17	Vertraulichkeit	19
§ 18	Erfüllungsort	19
§ 19	Schiedsgerichtsvereinbarung	19
§ 20	Schriftform	20
§ 21	Ergänzende Vereinbarung	20
§ 22	Salvatorische Klausel	20

§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrages und des Projekts

- 1.1 Der Auftraggeber plant die Baumaßnahme Neubau Zentral OPs des Klinikum Aschaffenburg.
- 1.2 Die Parteien haben diesen Vertrag und sämtliche in ihm enthaltenen Regelungen eingehend erörtert und verhandelt. Teile der ursprünglichen Vertragsbedingungen wurden durch den Auftragnehmer erstellt und nachfolgend durch den Auftraggeber überarbeitet. Der anschließende Vertragstext wurde zur Disposition und zur Verhandlung gestellt. Die Parteien sind sich daher einig, dass die Bestimmungen dieses Vertrages nicht den Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen.
- 1.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Vertrages zur Erbringung von Projektsteuerungsleistungen für die in Ziff. 1.1 und Ziff. 1.4 genannte Baumaßnahme.
- 1.4 Die Gesamtbaumaßnahme besteht voraussichtlich aus folgenden Gebäuden / Bauabschnitten:

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die Projektsteuerung für den Neubau des Zentral-OP, für die Nachnutzung des Alt-Funktionsbereiches sowie für die Verlegung der gynäkologischen Ambulanz und der Neonathologie.
- 1.5 Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass die Einhaltung der Kostensicherheit des Bauvorhabens für den Auftraggeber von zentraler Bedeutung ist. Diesbezüglich wird insbesondere auf die nachfolgende Ziff. 1.6 und 1.7 verwiesen.
- 1.6 Ausweislich der als **Anlage 1** beigefügten Fördermittelanträge belaufen sich die Baukosten unter Berücksichtigung der Kostengruppen 200/300/400/500/600/700 nach DIN 276 einschließlich Umsatzsteuer auf einen Betrag in Höhe von

Den sich insofern ergebenden Betrag von

EUR

vereinbaren die Parteien als verbindliche Kostenobergrenze (Kostenlimit) für die Gesamtbaumaßnahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der Erbringung seiner Leistungen an diese Kostenvorgabe zu halten. Ihre Einhaltung ist durch den Auftragnehmer zu beachten und eine Unterschreitung bei gleichzeitiger Einhaltung der vereinbarten bzw. noch zu vereinbarenden baulichen Qualitäten in geeigneter Weise nach Kräften zu fördern.

- 1.7 Hält der Auftragnehmer die Einhaltung der in Ziff. 1.6 bezeichneten Kostenobergrenze oder einzelne der aus der Kostenberechnung ersichtlichen Teilkosten auch bei strikter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit nicht für auskömmlich, so hat er den Auftraggeber darüber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten und – ggf. in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten – geeignete Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten. Dabei ist auch darzulegen, wie sich die Umsetzung der Vorschläge auf Qualitäten und Quantitäten sowie Termine und Fristen auswirken würde. Der Auftraggeber wird sodann kurzfristig entscheiden, wie weiter zu verfahren ist.

- 1.8 Eine Überschreitung der Baukostenobergrenze ist nur nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber zulässig. Diese berechtigt den Auftragnehmer jedoch nicht, sein Honorar auf Grundlage der dann höheren anrechenbaren Kosten des Bauvorhabens zu beanspruchen. Die Haftung des Auftragnehmer für die Überschreitung der Kostenobergrenze bleibt im Übrigen unberührt.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Grundlagen des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge insbesondere:
 - 2.1.1 die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - 2.1.2 die Kostenangaben der KFA gem. Ziff. 1.6 (**Anlage 1**) dieses Vertrages,
 - 2.1.3 der Rahmenterminplan Anlage 3a und 3b
sowie die Einzelkostendarstellung Anlage 1 und Anlage 2
 - 2.1.4 die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) , mit Ausnahme von § 648 BGB,
 - 2.1.5 die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
 - 2.1.6 Leistungsbild Projektsteuerung AHO Heft 9

2.2 Der Auftragnehmer hat weiterhin u. a. zu beachten:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- die Bestimmungen über Zuwendungen an Auftraggeber des Landes Hessen,
- die Auflagen aus den Fördermittelbescheiden
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
- die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Vergabewesens in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A und VOB/B), für Leistungen (VOL/A und VOL/B) sowie für freiberufliche Leistungen (VOF) und die Landeshaushaltsordnung.

2.3 Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu beachten:

- Das genehmigte Raum- und Funktionsprogramm sowie alle Inhalte aus den jeweiligen Fördermittelanträgen (inkl. Anlagen)
- die Anforderungen der Nutzer,
- die Richtlinien und Auflagen der Fach-, Sachverständigenstelle und Genehmigungsbehörden,
- den Baubescheid und die dazugehörigen Pläne,
- die Ergebnisse von Planungs- und Baubesprechungen,
- die Entscheidungen des Auftraggebers.

§ 3 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer hat die nachfolgend genannten Teilleistungen allein oder in Zusammenarbeit mit den fachlich Beteiligten zu erbringen, dem Auftraggeber zur Entscheidung vorzulegen und ihn bei deren Umsetzung zu unterstützen. Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer nicht lediglich die Rolle eines Moderators des Projekts übernimmt, sondern sowohl in der Vorbereitungs- als auch der Umsetzungsphase die Analyse, Kontrolle, das Monitoring und die Plausibilisierung der jeweils erforderlichen Projektschritte übernimmt. Übergeordnetes Ziel ist die Termin- und Kostensicherheit des Projekts für den Auftraggeber sowie die Möglichkeit, auf Herausforderungen und Veränderungen im Projekt einzugehen.

3.2 Die Leistungserbringung umfasst insbesondere:

- 3.2.1 die Vorgabe von Solldaten für eine wirtschaftliche Erstellung und Nutzung des Objekts,
- 3.2.2 die Kontrolle der Bauabwicklung und der Baukosten,
- 3.2.3 die Steuerung der Baumaßnahme sowie
- 3.2.4 die Führung des Verwendungsnachweises für den Fördermittelgeber.

3.3 Die Leistungen des Auftragnehmers teilen sich entsprechend in Projektphasen und Handlungsbereiche auf.

3.3.1 Die Projektphasen gliedern sich in:

- 1. Phase: Projektvorbereitung,
- 2. Phase: Planung,
- 3. Phase: Ausführungsvorbereitung,
- 4. Phase: Ausführung,
- 5. Phase: Projektabschluss einschl. Gewährleistungsverfolgung.

- 3.3.2 Die vorgenannten Phasen gliedern sich wiederum jeweils in:
- A. Organisation, Information, Koordination und Dokumentation,
 - B. Qualitäten und Quantitäten,
 - C. Kosten und Finanzierung,
 - D. Termine und Kapazitäten.
- 3.4 Insofern hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen Soll-Daten vorzugeben, diese zu kontrollieren und zu steuern. Zur Vorgabe der Soll-Daten gehört vor allem das Planen, Ermitteln, Überprüfen, Festlegen und Vorgeben. Zur Kontrolle gehört das Überprüfen, Vergleichen und Analysieren mit entsprechendem Soll-Ist-Vergleich, insbesondere hinsichtlich der vereinbarten Termine, Kosten und Qualitäten. Die Steuerung umfasst insbesondere die Vorlage einer Abweichungsanalyse, das Vorschlagen und Abstimmen von Anpassungsmaßnahmen sowie Aktualisieren der Vorgaben und Fortschreiben von Soll-Daten auf der Grundlage durchgeführter Anpassungs- und Steuerungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang insbesondere eine Rechnungskontrolle vornehmen und etwaige Bedenken hinsichtlich der Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten dem Auftraggeber mitteilen. Das Leistungsbild des Auftragnehmers wird im Übrigen in **Anlage 4** beschrieben.
- 3.5 Treten während der Projektabwicklung Störungen und/oder Behinderungen auf, hat der Auftragnehmer seine Leistungen auch in geänderter zeitlicher Abfolge zu erbringen, ohne dass dies zu Mehrvergütungsansprüchen führt. Die Regelungen des § 9 bleiben unberührt.
- 3.6 Die Rahmenbedingungen für die Führung des Verwendungsnachweises nach Vorgabe des jeweiligen Fördermittelgebers sind von dem Auftragnehmer zu beachten.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung und zum Erreichen der Projektziele notwendig ist, auch wenn dies im Einzelfall in der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 4** nicht ausdrücklich beschrieben sein sollte, jedoch der Sache nach zum Aufgabengebiet des Projektsteuerers im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfanges gehört und/oder zur Erreichung der Vertrags- und Projektziele erforderlich ist.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat sich zur Erfüllung seiner Leistungen ständig in ausreichendem Umfang über das Projekt zu informieren.
- 3.9 Sind über die nach § 6 vom Auftraggeber bereit zu stellenden Unterlagen und Informationen hinaus weitere Auskünfte erforderlich, hat der Auftragnehmer diese von dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich anzufordern.
- 3.10 Sollten sich aus der dem Auftragnehmer obliegenden Sorge für die organisations-, qualitäts-, kosten- und termingerechte Abwicklung der Baumaßnahme des Auftraggebers Weisungen an andere fachlich Beteiligte oder Entscheidungen des Auftraggebers als notwendig erweisen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, zu beraten und diesen bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.
- 3.11 Der Auftragnehmer hat für das notwendige reibungslose Zusammenwirken und für eine gegenseitige umfassende Information aller Projektbeteiligten zu sorgen

und den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Engpässe und mögliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen. Insbesondere ist auch sicherzustellen, dass das Betriebsorganisationskonzept durch den Architekten und die sonstigen fachlich Beteiligten berücksichtigt wird.

- 3.12 Der Auftragnehmer wird sich mit Blick auf die zwischen den Parteien vereinbarte Bonus/Malus-Regelung insbesondere auch in den Vergabeprozess der Werkleistungen einbringen. Hier wird er in Zusammenarbeit mit dem Generalplaner eine Abstimmung zur Bildung von Fachlosen vornehmen. Zudem spricht er eine Empfehlung aus, in welchem Organ – neben dem Supplement der EU – die Veröffentlichung zur Ausschreibung der Werkleistungen erfolgen soll. Er behält sich zudem vor, Firmen direkt über die Gewerkausschreibungen zu informieren, um einen möglichst großen Wettbewerb zu gewährleisten. Hierbei wird er die Vorgaben des Vergaberechts beachten.
- 3.13 Der Auftragnehmer koordiniert und protokolliert die Entscheidungs-, Vertrags- und Koordinierungsgespräche. Zudem prüft er alle Protokolle der Besprechungen auf ihre inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 4 Allgemeine Vertragspflichten

- 4.1 Beschaffenheit der Leistungen des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik, nach den behördlichen Vorschriften sowie nach dem Grundsatz der größtmöglichen Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Die Leistungen der am Projekt Beteiligten sind so zu steuern, dass diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks und der baulichen Anlagen und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Auftragnehmer hat auf die Optimierung des Projekts im Hinblick auf die Projektziele hinzuwirken.
- 4.2 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen wird weder durch eigene Sachkunde des Auftraggebers noch durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers oder die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch ihn eingeschränkt.
- 4.3 Unterrichtung, Entscheidungsvorbereitung: Der Auftragnehmer hat zu jedem Projektzeitpunkt durch die Vorbereitung von Entscheidungen (mit Darstellung von Alternativen) und ihre Dokumentation für die Transparenz und Ordnungsmäßigkeit der Projektvorbereitung und -durchführung Sorge zu tragen. Insofern hat er rechtzeitig schriftlich auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers hinzuweisen und diese durch eine Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und einen Entscheidungs- oder Handlungsvorschlag vorzubereiten. Er hat den Auftraggeber regelmäßig unaufgefordert und darüber hinaus auf entsprechendes Verlangen über den jeweiligen Projektfortschritt und insbesondere etwaige Abweichungen von den Projektzielen schriftlich zu unterrichten. Die Ergebnisse von Besprechungen mit dem Auftraggeber, mit den anderen Projektbeteiligten sowie mit Behörden sind schriftlich niederzulegen und dem Auftraggeber innerhalb

angemessener Zeit (in der Regel binnen einer Woche) zuzuleiten. Im Übrigen wird auf Ziff. 7.3 verwiesen.

- 4.4 Vollmacht, Entscheidungsbefugnisse: Der Auftragnehmer ist gegenüber den anderen fachlich Beteiligten nicht weisungs- und entscheidungsbefugt. Er hat die Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Interessen der durch den Auftraggeber für die Durchführung der Baumaßnahme beauftragten freiberuflich Tätigen, Unternehmer oder Lieferanten vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen. Der Auftraggeber behält sich vor, dem Auftragnehmer jederzeit Weisungsbefugnis zu erteilen. Zudem wird der Auftraggeber Herrn Vischer als seinen bevollmächtigten Vertreter zur Teilnahme an den jeweiligen Baubesprechungen entsenden.

Soweit ihm nicht ausdrücklich in diesem Vertrag durch den Auftraggeber Vollmacht erteilt ist, darf der Auftragnehmer keine Verträge abschließen, aufheben, ändern oder ergänzen, neue Preise vereinbaren, keine finanziellen Verpflichtungen für den Auftraggeber eingehen oder Kosten erhöhende Maßnahmen anordnen, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug und das Einverständnis des Auftraggebers ist nicht rechtzeitig zu erlangen. Hiervon unberücksichtigt bleibt das Recht sowie die Pflicht des Auftragnehmers, im Interesse des Bauherrn im Rahmen von etwaigen Preisverhandlungen möglichst gute Preiskonditionen zu verhandeln.

- 4.5 Weder der Auftragnehmer noch eine der in § 16 Abs. 1 und 2 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb, unterhalb oder außerhalb (siehe § 100 Abs. 2 GWB) der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.
- 4.6 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Anwendung der vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Anordnungen, Vorgaben, Anregungen oder der einzuhaltenden Bestimmungen oder Richtlinien oder stellt er Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche bei der Leistungserbringung der Projektbeteiligten fest, ist der Auftraggeber unverzüglich hierauf schriftlich hinzuweisen und es ist darzulegen, wie diesen Bedenken Rechnung getragen werden kann oder wie diese Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche geschlossen, verhindert oder beseitigt werden können. Er hat seine vereinbarten Leistungen und von ihm vorgeschlagene Maßnahmen vor ihrer endgültigen Durchführung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- 4.7 Bei der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer an die Auflagen aus dem Fördermittelbescheid für die Station A8 und A9 vom [...] sowie die Auflagen aus dem noch nicht vorliegenden Fördermittelbescheid gebunden. Er hat ihre Einhaltung zu überwachen und zu kontrollieren.
- 4.8 Wird erkennbar, dass die haushaltsmäßig genehmigten Kosten und/oder die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden oder drohen, nicht eingehalten zu werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen

Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Mengen, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Projekts schriftlich zu unterrichten.

- 4.9 Bei Überschreitung der vereinbarten Baukostenobergrenze oder der Bauzeit aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer hätte erkennen und beeinflussen können, ist der Auftraggeber zur Geltendmachung entsprechender Schadenersatzansprüche berechtigt. Nicht auf die Kostenüberschreitung angerechnet werden Aufwendungen, die auf zusätzlichen Anforderungen des Auftraggebers beruhen oder auf Umständen, die der Auftragnehmer nicht beherrschen konnte.
- 4.10 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen während der Projektlaufzeit so rechtzeitig und umfassend zu erbringen, dass die festgelegten Projektziele (vgl. insbesondere § 1) erreicht werden. Über erkennbare Abweichungen, die ein Tätigwerden und/oder ggf. eine Zielfortschreibung erfordern, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten, Alternativen zu entwickeln, einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten und inzwischen alles zur Einhaltung der Vorgaben und Ziele Notwendige beizutragen.
- 4.11 Die ihm übertragenen Leistungen sind durch den Auftragnehmer selbst zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

Die Vertrags- und Projektziele Ziffer ... sind vom Auftragnehmer unter allen Umständen und unabhängig von der in **Anlage 4** Ziffer ... beschriebenen Einzelleistungen im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs herbei zu führen und einzuhalten (Werkerfolg)

§ 5 Stufenweise Beauftragung

- 5.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zunächst für den Neubau folgende Leistungsphasen aus den in § 3 genannten Leistungen:
 - 5.1.1 Projektvorbereitung
 - 5.1.2 Planung
 - 5.1.3 Ausführungsvorbereitung
- 5.2 Der Auftraggeber behält sich vor, durch einseitige Willenserklärung weitere Leistungsphasen („4 – Ausführung“ sowie „5 – Projektabschluss“) zu übertragen, wenn die endgültige Entwurfsplanung vorliegt, diese vom Auftraggeber und ggf. weiteren Stellen genehmigt/gebilligt wird und die Finanzierung gesichert ist.
- 5.3 Der Auftragnehmer sichert zu, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistung nicht mehr als 12 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat.
- 5.4 Die Beauftragung mit weiteren Leistungen steht dem Auftraggeber frei; ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Übertragung weiterer, über die gem. Ziff. 5.1 beauftragten hinausgehenden Leistungen besteht nicht. Die Beauftragung erfolgt schriftlich.
- 5.5 Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.

- 5.6 Der Auftraggeber behält sich ebenfalls vor, die weiteren Leistungen jeweils nur für Abschnitte der Gesamtbaumaßnahme in Auftrag zu geben (abschnittsweise Beauftragung).
- 5.7 Aus der stufen- und abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten. Dies gilt gerade hinsichtlich des Umstandes, dass das Projekt bereits auf eine sukzessive Ausführung (vgl. Ziff. 1.4) angelegt ist. Aus diesem Umstand kann daher keine Erhöhung des Honorars abgeleitet werden.
- 5.8 Für noch nicht beauftragte Leistungen bzw. Leistungsabschnitte entsteht kein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers. Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für bereits beauftragte, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt im Falle der Kündigung § 649 BGB.

§ 6 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter

- 6.1 Vom Auftraggeber werden folgende Leistungen übernommen oder in seinem Auftrag von anderen fachlich Beteiligten erbracht:
 - 6.1.1 Bereitstellung (ggf. in Kopie) der für die Vertragserfüllung erforderlichen Pläne, Unterlagen, Verträge und Berechnungen sowie Daten und Informationen, soweit sie dem Auftraggeber selbst zur Verfügung stehen.
 - 6.1.2 Wahrnehmen der originären Bauherrenaufgaben mit folgenden Schwerpunktleistungen:
 - Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen innerhalb des im Terminplan vorgesehenen Zeitplanes nach entsprechender Entscheidungsvorlage
 - Durchsetzen der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen, zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen und Vollzug der Verträge
 - Herbeiführen aller erforderlichen Einwilligungen und Genehmigungen nach entsprechender Entscheidungsvorlage
 - Fachtechnische und rechnerische Prüfung der ausführenden Firmen, welche vom Auftragnehmer kontrolliert wird
 - Abstimmung und Koordination mit den Nutzern
 - Festlegen der Vergabeart, Auswahl der Firmen, Entgegennehmen der Angebote, Durchführung der Verdingungsverhandlungen, Mitwirken bei den Gesprächen mit den Bietern, Auftragserteilung- und Auftragsüberwachung
 - Fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen der ausführenden Firmen
 - Prüfung der Rechnung im Hinblick auf die Förderfähigkeit (wird durch den Architekten erbracht)
 - Führung des Bauausgabenbuches (wird durch den Architekten erbracht)
 - Teilnahme an den Abnahmen der Gewerke und der Gesamtbaumaßnahme
 - Gewährleistungsverfolgung

- Koordinierung, Leitung und Protokollierung der Bausitzungen (wird durch den Bauleiter erbracht)

Der Auftraggeber benennt einen mit der erforderlichen Vollmacht ausgestatteten Ansprechpartner.

Die seitens des Auftragnehmers geschuldeten (Unterstützungs-)Leistungen (siehe § 3) werden hiervon nicht berührt oder eingeschränkt.

- 6.2 Folgende Leistungen werden voraussichtlich von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Siehe Anlage 5 a und b.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 7.1 Weisungsbefugter Vertragspartner auf Auftraggeberseite ist nur die vertrags-schließende Stelle (der „Auftraggeber“).
- 7.2 Der Auftraggeber und Auftragnehmer unterrichten sich wechselseitig und recht-zeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine / Fristen.
- 7.3 Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber regelmäßig schriftlich über alle den geplanten Inhalt und Ablauf des Projekts beeinflussenden bzw. beeinträch-tigenden Ereignisse. Die hierbei einzuhaltenden Rahmenbedingungen des Berichtswesens (Art, Umfang und Qualität) erfolgen nach dem Leistungsbild der AHO und werden zwischen den Parteien verbindlich abgestimmt.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwen-digen Angaben so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der Projektablauf, ist der Auf-tragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat die Leistungen der vom Auftraggeber eingeschalteten Planer, Fachplaner, Sonderfachleute und Berater sowie sonstiger Projektbetei-ligter und Dritter mit seinen Leistungen abzustimmen, in diese einzubeziehen und sie auf Einhaltung der Vertrags- und Projektziele zu prüfen. Soweit der Auf-tragnehmer die Einschaltung von weiteren Beratern oder Sonderfachleuten für notwendig erachtet, hat er den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hin-zuweisen.
- 7.6 Treten während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auf, hat der Auf-tragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 8 Termine und Fristen

- 8.1 Die betriebs- und nutzungsbereite Übergabe des Projekts an den Auftraggeber soll spätestens am [...] erfolgen. Im Übrigen sind für die Leistungen nach § 3 die Einzeltermine des entsprechend noch abzustimmenden Rahmenterminplans zugrunde zu legen. Dieser ist vor Abschluss dieses Vertrages im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu verabschieden und wird – auch mit den dort zugrundegelegten Regelleistungszeiträumen – als **Anlage 3a und 3b** Vertragsbestandteil. Der Rahmenterminplan hat zudem Meilensteine der Leistungen sowie die einzelnen Leistungsblöcke des Auftragnehmers zu enthalten. Aus dem Umstand, dass dieser Rahmenterminplan bereits alle Leistungsphasen berücksichtigt, können durch den Auftragnehmer keine Rechte hergeleitet werden.
- 8.2 Die Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag beginnen am [...] und enden mit vollständiger Erbringung sämtlicher, auch ggf. zusätzlich (vgl. Ziff. 5.2) beauftragter Leistungen.
- 8.3 In jedem Fall hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme angemessen gefördert und nicht aufgehalten wird. Ergänzend wird auf Ziff. 4.8 verwiesen. Der Auftraggeber kann sich darauf verlassen, dass der Rahmenterminplan in seiner Durchführung nicht gefährdet ist, wenn er durch den Auftragnehmer nicht über Verzögerungen unterrichtet wurde.

§ 9 Honorarermittlung und Nebenkosten

- 9.1 Bei Beauftragung aller Leistungen des Leistungsbildes nach § 3 dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages ein Gesamthonorar von ...

EUR
(Euro *in Worten*)
zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- 9.2 Das Gesamthonorar teilt sich anteilig auf in ein Grundhonorar in Höhe von EUR netto und ein Erfolgshonorar in Höhe von EUR netto und wird insgesamt ausbezahlt, wenn die nachfolgenden in § 9 geregelten Voraussetzungen erfüllt werden.

- 9.3 Das Grundhonorar beträgt

EUR
(Euro *in Worten*)
zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

- 9.4 Der Auftragnehmer erhält für die Einhaltung der Kostenvorgaben des Auftraggebers (vgl. Ziff. 1.6) ein zusätzliches Erfolgshonorar. Dieses wird wie folgt aufgeteilt: 40 % werden für die Einhaltung der Fristen gem. § 8 und 60 % für die Einhaltung der Kosten gem. Ziff. 1.6 geleistet.

9.5 Für die Einhaltung der Fristen gem. § 8 wird das folgende Erfolgshonorar fällig:

9.5.1 Bei fristgemäßer Fertigstellung des Bauabschnitts Neubau Zentral-OPs erhält der Auftragnehmer ein Erfolgshonorar in Höhe von

EUR
(Euro)
zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

9.5.2 Bei fristgemäßer Fertigstellung des Bauabschnitts Nachnutzung des Alt-Funktionsbereiches sowie für die Verlegung der gynäkologischen Ambulanz und der Neonathologie erhält der Auftragnehmer ein Erfolgshonorar in Höhe von

EUR
(Euro)
zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

9.5.3 ...

9.5.4 Sollte sich der Fertigstellungstermin der einzelnen Projekte nach Ziff. 1.4 a) und Ziff. 1.4 b) verlängern,, so reduziert sich das Erfolgshonorar nach Ziff. 9.5.1 bzw. Ziff. 9.5.2 um 25 % pro Monat der Verzögerung. Die Malus-Regelung ist auf die maximale Höhe des Erfolgshonorars nach Ziff. 9.5.1 bzw. Ziff. 9.5.2 begrenzt. Die Malus-Regelung findet keine Anwendung, sofern die zeitliche Verzögerung aus einer verspäteten, jedoch notwendigen Entscheidung des Auftraggebers beruht, die zuvor schriftlich und rechtzeitig vom Auftragnehmer eingefordert wurde.

Als Fertigstellungstermin definieren die Parteien den Baufertigstellungstermin, der nicht deckungsgleich sein muss mit dem Fertigstellungstermin für die Patientennutzung.

9.6 Für die Einhaltung der Kosten gem. Ziff. 1.6 wird das folgende Erfolgshonorar fällig:

9.6.1 Bei kostenentsprechender Fertigstellung des Bauabschnitts Neubau Zentral OP erhält der Auftragnehmer ein Erfolgshonorar in Höhe von

EUR
(Euro)
zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

9.6.2 Das Erfolgshonorar nach Ziff. 9.6.1 bzw. Ziff. 9.6.2 wird fällig, wenn die Kostenfeststellung unterhalb der für den unter Ziffer 9.6.1 bzw. Ziff. 9.6.2 maßgeblichen Kosten gemäß Ziff. 1.6 liegt.

Werden die nach Ziff. 9.6.1 i.V.m. Ziff. 1.6 a) maßgeblichen Kosten überschritten, so reduziert sich das Erfolgshonorar nach Ziff. 9.6.1 um 10 % für jeweils EUR 100.000,00 der Überschreitung.

Werden die nach Ziff. 9.6.2 i.V.m. Ziff. 1.6 b) maßgeblichen Kosten überschritten, so reduziert sich das Erfolgshonorar nach Ziff. 9.6.2 um 10 % für jeweils EUR 30.000,00 der Überschreitung.

Die Höhe des Grundhonorars bleibt von dieser Regelung im Übrigen unberührt.

- 9.7 Bei Beauftragung einzelner Stufen gem. § 3 erhält der Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages den hierauf entfallenden Anteil des Grundhonorars.

Sofern der Auftragnehmer bis zum Abschluss der mit Vertragsschluss beauftragten Leistungsphasen gem. Ziff. 5.1.1 bis 5.1.3 vorgesehenen Termine gemäß § 8 eingehalten hat, erhält er – sofern keine weitere Beauftragung erfolgt – eine anteiliges Erfolgshonorar in Höhe von 50 % entsprechend Ziff. 9.5.1 und Ziff. 9.5.2.

Sofern der Auftragnehmer bis zum Abschluss der mit Vertragsschluss beauftragten Leistungsphasen gem. Ziff. 5.1.1 bis 5.1.3 vorgesehenen Kosten gemäß Ziff. 1.6 und der entsprechenden Einzelkostendarstellung nach **Anlage 1 und 2** eingehalten hat, erhält er – sofern keine weitere Beauftragung erfolgt – ein anteiliges Erfolgshonorar in Höhe von 50 % entsprechend Ziff. 9.6.1 und Ziff. 9.6.2.

Die Regelungen zur Reduzierung des Erfolgshonorars nach Ziff. 9.5.3 und 9.6.3 finden entsprechende Anwendung.

- 9.8 Sämtliche Zahlungen für die Leistungen des Auftragnehmers der Leistungsphasen gem. Ziff. 5.1.1 bis 5.1.3 sowie Ziff. 5.2 erfolgen in einer Höhe von jeweils 90%, d.h. mit einem Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10%.

- 9.9 Vergütung bei Überschreitungen der Regelleistungsdauer

9.9.1 Verzögerungen in der Leistungserbringung und im Projektablauf rechtfertigen grundsätzlich keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch für verlängerte Projektzeit. Die Parteien stimmen überein, dass es gerade die Aufgabe des Auftragnehmers ist, jedwede Terminverzögerungen zu vermeiden und im Rahmen des von ihm geschuldeten Vertrags- und Projektziels geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Verlängerung der Projektdauer zu unternehmen.

9.9.2 Sollte jedoch die Verzögerung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten oder mitzuvertreten hat, über 9 Monate nach der dem Rahmenterminplan (**Anlage 3a und 3b**) zu Grunde liegenden Fertigstellung der Bauleistungen hinausgehen und der Auftragnehmer darüber hinaus noch Leistungen zu erbringen haben, werden diese Leistungen nach Ablauf dieses Zeitraums auf der Grundlage der Honorarermittlung des Auftragnehmers zusätzlich vergütet.

- 9.10 Zusätzliche Leistungen

9.10.1 Ein Honorar für zusätzliche, insbesondere über Umstände nach Ziff. 9.9 hinausgehende, Leistungen kann der Auftragnehmer nur beanspruchen, wenn diese Leistungen über das zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen angemessene und bei einer Baumaßnahme der hier zugrundeliegenden Größe und Komplexität zu erwartende Maß hinausgehen und einen nicht unwesentlichen, nachzuweisenden Arbeits- und

Zeitaufwand verursachen. Umstände, wie bspw. Insolvenzen der am Bau beteiligten Unternehmen, Schnittstellen- und Abstimmungsprobleme der Einzelgewerke, etc. bleiben daher außer Betracht und werden ggf. über Ziff. 9.9 berücksichtigt. Sofern der Auftragnehmer eine Zusatzvergütung beansprucht, hat er dies mit Angabe des Umfangs der zusätzlichen Leistungen und der voraussichtlichen Höhe des geforderten Honorars dem Auftraggeber zuvor schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Vor Leistungsbeginn ist eine schriftliche Vereinbarung über den Leistungsumfang und die Vergütung zu treffen.

9.10.2 Sollten sich die Vertragsparteien dem Grunde nach auf eine Vergütung nicht einigen, ist der Auftragnehmer trotzdem zur Leistungserbringung verpflichtet, sofern der Auftraggeber dies ausdrücklich anordnet. Ansprüche des Auftragnehmers auf eine zusätzliche Vergütung bleiben davon unberührt.

9.11 Für die Vergütung nach Zeitaufwand – sofern ausdrücklich vereinbart – gelten folgende Stundensätze nach HOAI:

- für Inhaber, Projektleiter	EUR
- für Mitarbeiter (Ingenieure)	EUR
- für Mitarbeiter (technische Mitarbeiter)	EUR

Die Nachweise über den Zeitaufwand sind dem Auftraggeber zeitnah, mindestens monatlich zur Prüfung vorzulegen.

Der Auftraggeber ist im Voraus über die anstehenden Leistungen und den zu erwartenden Zeitaufwand zu unterrichten. Er entscheidet im Einzelfall schriftlich, ob und welche Leistungen er in Anspruch nimmt.

9.12 Nebenkosten

9.12.1 Sämtliche weitere Nebenkosten, inklusive aller Reisekosten, Post- und Fernmeldegebühren, EDV-Kosten, Vervielfältigungskosten etc. werden mit 5 v.H. des Nettohonorars nach § 7.1 vergütet.

9.12.2 Ein etwaiger Umbauschlag ist bereits in der Honorierung gemäß 9.1 enthalten und wird nicht gesondert erhoben.

§ 10 Zahlungen

10.1 Honorarrechnungen (Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung) des Auftragnehmers sind nach vertragsgemäßer Erbringung der jeweiligen Projektsteuerungsleistungen spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Auftraggeber prüfbar zu übergeben.

10.2 Entsprechend dem Rahmenterminplan (vgl. § 8.1) werden Abschlagszahlungen, jeweils in Höhe von 90 v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Diese Abschlagszahlungen werden 21 Kalendertage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.

10.3 Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die gem. Ziff. 1.6 festgelegten anrechenbaren Kosten überschritten wurden, erfolgt keine Anpassung des Honorars des Auftragnehmers.

10.4 [Entfällt]

- 10.5 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.
- 10.6 Die Leistung des Auftragnehmers ist abgeschlossen, sofern kumulativ die Kostenfeststellung des Architekten, die Auflistung aller Gewährleistungsfristen (welche wiederum die Durchführung aller Abnahme ohne Auflagen voraussetzt) sowie die mangelfreie Bauzustandsbesichtigung des Bauamts vorliegt. Dies gilt jeweils für beide Bauabschnitte gemäß Ziff. 1.4 a) und 1.4 b) getrennt.

§ 11 Kündigung

- 11.1 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme insgesamt nicht durchgeführt oder während einer Zeit von mehr als 12 Monaten (vgl. Ziff. 5.3) nicht weitergeführt wird. Der Auftraggeber ist jederzeit zur Kündigung berechtigt, einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- 11.2 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sowie die Höchstgrenze der Erstattung gem. Ziff. 9.12.1 bleiben unberührt.
- 11.3 Wird aus einem sonstigen Grund gekündigt, so steht dem Auftragnehmer für die beauftragten Leistungen die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 11.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den § 16 und § 17 unberührt.

§ 12 Haftung und Verjährung

- 12.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers beginnt erst mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei vollständiger Abnahme des Bauwerks / der baulichen Anlagen an den Auftraggeber. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind (d.h. insbesondere Gewährleistungsverfolgung), beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung.

§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 13.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Versicherungsschutz in der Höhe der nachfolgend genannten Deckungssumme besteht.
- 13.2 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 13.2.1 für Personenschäden | EUR 3.000.000,00 |
| 13.2.2 für sonstige Schäden | EUR 2.000.000,00 |
- 13.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer Projekthaftpflichtversicherung.
- 13.4 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- 13.5 Der Auftragnehmer weist den Versicherer an, den Auftraggeber unverzüglich über Veränderungen des Versicherungsschutzes (insbesondere wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht) zu informieren. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragslaufzeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 14 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 14.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- 14.2 Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Planung beauftragte freiberuflich Tätige bzw. mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können.
- 14.3 Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 14.4 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Ziff. 7.2 bleibt unberührt.
- 14.5 Der Auftragnehmer wird bei den vertragsgegenständlichen Projekten verbindlich durch Herrn Dipl.-Ing. Arnold Schlüter vertreten, der auch in Person das Projekt bearbeiten wird und an sämtlichen Besprechungsterminen teilnehmen wird.

§ 15 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen – Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen und digitale Datenträger – sind auf Verlangen an den Auftraggeber unverzüglich herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Außer aufgrund rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche sind Zurückbehaltungsrechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

§ 16 Urheberrecht

- 16.1 Sollten dem Auftragnehmer an seinen Leistungen Urheberrechte zustehen, sind sich die Parteien einig, dass dessen Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt bleibt. Der Auftraggeber erhält hieran jedoch ein unentgeltliches, ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht. Der Auftraggeber darf daher sämtliche durch den Auftragnehmer erstellten Unterlagen (insbesondere das im Rahmen des Projekts erstellte Projekthandbuch, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Konzepte, Berechnungen etc.) für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers uneingeschränkt nutzen und verwerten. Die dem Auftraggeber eingeräumten Rechte beinhalten insbesondere das Recht, die Unterlagen und das errichtete Bauwerk auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in jeder Form zu bearbeiten, insbesondere zu ändern, in andere Werke einfließen zu lassen und Bearbeitungen wie die ursprünglichen Werke auszuwerten, sowie das Recht zur Weiterübertragung der vorgenannten Rechte an Dritte. Auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages bestehen diese Rechte fort. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- 16.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Unterlagen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf erstes Anfordern gegenüber sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen Dritter aufgrund der Nutzung und Verwertung der von dem Auftragnehmer erarbeiteten Unterlagen freistellen bzw. dem Auftraggeber entsprechende Schäden ohne Abzug erstatten. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.
- 16.3 Zur Übertragung von Leistungen für das Bauvorhaben an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte ist der Auftragnehmer nur berechtigt, soweit er dem Auftraggeber alle in Ziff. 16.1 bezeichneten Verwertungs- und Nutzungsrechte an diesen Leistungen verschafft. Ziff. 4.11 und bleiben unberührt.
- 16.4 Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 17 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat sämtliche Informationen, Dokumente, Unterlagen, Daten etc., die das Projekt betreffen, geheim zu halten, sofern sie nicht aufgrund von Presseveröffentlichungen des Auftraggebers, Verwaltungsverfahren, etc. bekannt sind oder die Offenlegung zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter in entsprechendem Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass der Auftragnehmer im Rahmen seiner Bieteransprachen zur Erzielung möglichst wirtschaftlicher Angebote potentielle Bietinteressenten über die Ausschreibung informiert.

§ 18 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Aschaffenburg.

§ 19 Schiedsgerichtsvereinbarung

- 19.1 Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten aus diesem Projektsteuerungsvertrag, aus allen Zusatzaufträgen sowie alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Zusatzaufträgen stehen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach der „Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen“ in der bei Abschluss dieses Vertrages gültigen Fassung entschieden werden. Das Schiedsgericht ist auch befugt, über alle Gegenforderungen und Rechte aus anderen Rechtsverhältnissen, die im Wege der Aufrechnung, der Zurückbehaltung oder der Widerklage in das Verfahren eingeführt werden, zu entscheiden.
- 19.2 Sofern der Auftragnehmer vom Auftraggeber wegen eines Mangelvorwurfs in Anspruch genommen wird, für den eine gesamtschuldnerische Haftung des Auftragnehmer mit einem am Bau beteiligten Unternehmen in Betracht kommt, ist der Auftraggeber berechtigt, in Abweichung dieser Schiedsgerichtsvereinbarung seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer auch vor einem ordentlichen Gericht zu verfolgen.
- 19.3 Zuständig für die Niederlegung des Schiedsspruches ist das Amtsgericht Aschaffenburg.
- 19.4 Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch oder Schiedsvergleich aufheben, dann kann über die Rechte und Pflichten der Parteien wiederum nur ein Schiedsgericht nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen entscheiden.
- 19.5 Ist eine der Vertragsparteien an einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem ordentlichen Gerichtsverfahren beteiligt, das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben steht, für das der Auftragnehmer Leistungen erbracht hat, so kann sie der jeweils anderen Vertragspartei im Schiedsverfahren bzw. im ordentlichen Gerichtsverfahren den Streit verkünden.
- 19.6 Die Schiedsgerichtsvereinbarung schränkt nicht die Möglichkeit ein, selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO), gerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 ff.

ZPO) oder einen Vollstreckungsbescheid zu beantragen. Die Schiedsgerichtsvereinbarung wird dadurch nicht aufgehoben. Das streitige Verfahren wird als Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt.

19.7 Gerichtsstand für das Schiedsgericht ist Frankfurt. Gerichtsstand im Sinne des § 1062 ZPO ist das OLG Bamberg.

§ 20 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürften der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.

§ 21 Ergänzende Vereinbarung

21.1 Gegenüber dem Auftraggeber verantwortlicher Projektleiter ist Herr Ein Wechsel bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

21.2 Der Auftragnehmer wird für die Dauer des Bauvorhabens des Auftraggebers ein Projektbüro in Frankfurt einrichten und unterhalten.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung von den Vertragsparteien ursprünglich gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in diesem Vertrag.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(rechtsverbindliche Unterschrift)